



Merkblatt C1

11. Mai 2011

Pflichtenheft für Chemiesicherheitsbeauftragte (CSO) der Institute und Kliniken der Universität Zürich

1. Rahmenbedingungen und Aufgaben des Instituts oder der Klinik bezüglich CSO

2.2. Erstellen des Pflichtenheftes, Ressourcen und organisatorische Einordnung

Institute oder Kliniken, an welchen mit chemischen Stoffen gearbeitet wird, ernennen eine/n Chemiesicherheitsbeauftragte/n (CSO, Chemical Safety Officer) für die chemische Sicherheit am Institut oder die Klinik und bestimmen die Stellvertretung. Aufgaben und Kompetenzen des CSO werden aufgrund des vorliegenden Pflichtenhefts definiert und gegebenenfalls an die instituts- oder die klinikspezifischen Bedürfnisse angepasst.

Sind mehrere CSO an einem Institut oder einer Klinik beschäftigt, ist die Organisation der Zusammenarbeit festzuhalten. In jedem Fall ist die Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen dem CSO und den Labor- und Projektleitenden zu definieren.

Die Instituts- oder die Klinikleitung legt die finanziellen und personellen Mittel zur Realisation von Sicherheitsvorkehrungen fest. Dem CSO stehen genügend Mittel und Zeit für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.

Im Normalbetrieb ist der CSO der Instituts- oder der Klinikleitung und im Ereignisfall den internen und externen Ereignisdiensten (Abteilung Sicherheit und Umwelt, Feuerwehr, Polizei, Sanität) unterstellt. Der CSO informiert die Instituts- oder die Klinikleitung regelmässig über den Stand der Chemiesicherheit am Institut oder die Klinik.

1.2. Voraussetzungen, Anforderungen und Weiterbildung

Der oder die CSO muss Kenntnisse haben über den Umgang mit Stoffen oder Zubereitungen im Institut oder der Klinik. Sie/er muss die Pflichten nach der Chemikaliengesetzgebung kennen, die dem Institut oder der Klinik aus dem Umgang mit den Stoffen oder Zubereitungen erwachsen. Hat das Institut oder die Klinik als Herstellerin Pflichten nach der Chemikaliengesetzgebung zu erfüllen, so muss der/ die CSO Auskunft darüber geben können, welche Personen im Institut oder der Klinik diese Pflichten wahrnehmen.

Pflichten können sich ergeben aus:

- a. Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11);
- b. Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005 (VBP, SR 813.12);
- c. Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)
- d. Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005 (PSMV, SR 916.161);



- e. 2. Abschnitt der Verordnung vom 10. November 2004 zum Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (ChemPICV , 814.82)

Hat das Institut oder die Klinik besondere Pflichten bei der Abgabe gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen wahrzunehmen, so muss die/der CSO Auskunft darüber geben können, welche Personen im Institut oder der Klinik:

- a. bei der Abgabe über die erforderliche Sachkenntnis nach Artikel 70 ChemV verfügen;
- b. für die Aufzeichnungen nach Artikel 69 Absatz 3 ChemV verantwortlich sind.

Üben Personen im Institut oder der Klinik Tätigkeiten mit Stoffen oder Zubereitungen aus, für die nach Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) eine Fachbewilligung erforderlich ist, so muss die/der CSO Auskunft darüber geben können, welche Personen über die entsprechenden Fachbewilligungen verfügen.

Er/sie kennt im Grundsatz die am Institut oder die Klinik verwendeten Techniken und ist mit den Örtlichkeiten und der Instituts- bez. der Klinikorganisation vertraut.

Der/die CSO ist Ansprechpartner und Kontaktperson im Bereich der Chemiesicherheit für das Institut oder die Klinik, für die die Belange des Umweltschutzes gesamtuniversitär koordinierende Abteilung Sicherheit und Umwelt, welche auch die gesetzliche Ansprechperson gegenüber den Behörden stellt, das Kantonale Laboratorium Zürich Abteilung Stoffe und Gifte und die Kantonale Koordinationsstelle für Störfallvorsorge. In Fragen der Ereignisvorsorge und bei Zwischenfällen arbeitet der CSO mit der die Ereignisvorsorge gesamtuniversitär koordinierenden Abteilung Sicherheit und Umwelt zusammen.

Dem CSO wird vom Institut oder der Klinik ermöglicht, seine Kenntnisse auf den Gebieten der Chemiesicherheit, die für das Institut oder die Klinik von Bedeutung sind, regelmässig intern oder extern zu vertiefen.

1.3. Kompetenzen

Der CSO setzt selbständig Weisungen und Beschlüsse durch, welche die Institut- oder die Klinikleitung in Absprache mit der Abteilung Sicherheit und Umwelt erlässt. Der CSO hat das Recht zur Beschaffung aller Informationen, welche für die Chemiesicherheit des Instituts oder der Klinik relevant sind. Er erhält nötigenfalls Zutritt zu allen Räumen des Instituts oder der Klinik, welche die Chemiesicherheit tangieren.

Der CSO hat in Fällen, bei denen Leben, Sachwerte oder die Umwelt unmittelbar bedroht sind, sowie im Ereignisfall in Vertretung der Institut- oder der Klinikleitung oder bis zum Eintreffen der internen oder externen Ereignisdienste eine direkte Weisungsbefugnis in Sicherheitsfragen gegenüber den Labor- und Projektleitenden sowie gegenüber den Mitarbeitenden des Instituts oder der Klinik.



Der CSO hat die Kompetenz zur direkten Zusammenarbeit mit den internen (Pikettendiensthabende der Abteilung Sicherheit und Umwelt) und externen Ereignisdiensten. Die Information der Medien fällt in die Kompetenz der Einsatzleitung der beteiligten Ereignisdienste.

2. Aufgaben des/ der Chemiesicherheitsbeauftragten (Pflichtenheft CSO)

2.1. Normalbetrieb

Für den Normalbetrieb gilt:

- Zusammenarbeit mit der Abteilung Sicherheit und Umwelt.
- Überwachung der Einhaltung der Chemikaliengesetzgebung und des Umweltschutzgesetzes, der Sicherheitsbestimmungen des Instituts oder der Klinik und der Abteilung Sicherheit und Umwelt gemäss behördlichen Bewilligungen und Richtlinien.
- Ausbildung und Instruktion der Mitarbeitenden und betreffenden Studierenden im Umgang mit Chemikalien bezüglich Sicherheit und Umweltschutz.
- Unterstützung der Leitung bei der Durchsetzung der Grundsätze der Arbeitssicherheit bei
- Arbeiten mit gefährlichen Stoffen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Sicherheit und Umwelt. Dazu gehört auch das Tragen korrekter Kleidung und der persönlichen Schutzausrüstung sowie das Ess- und Trinkverbot im Laborbereich.
- Korrekte Lagerung von chemischen Stoffen gemäss Merkblättern der Abteilung Sicherheit und Umwelt der UZH
- Überwachung und Kontrolle korrekter Beschriftungen in Bezug auf Arbeiten mit gefährlichen Stoffen.
- Antragstellung an die Instituts- oder die Klinikdirektion für Anpassungen der Sicherheitsvorkehrungen an den Stand von Wissenschaft und Technik bezüglich Arbeiten mit Gefahrstoffen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Sicherheit und Umwelt.
- Entsorgung von chemischen Sonderabfällen gemäss Richtlinien zur Behandlung und Entsorgung von Abfällen an der Universität Zürich.
- Absprache mit dem Betriebsdienst bezüglich Reinigungspersonals.
- Auf Anfrage, Meldung von gefährlichen Stoffen an die Abteilung Sicherheit und Umwelt
- Überwachung und Sicherstellung der Lagerung von Chemikalien gemäss Gesetzgebung und behördlicher Richtlinien.
- Überwachung der Einhaltung der Vorschriften beim Versand und Transport von gefährlichen Stoffen, wo dies durch das Institut oder die Klinik selbst erfolgt.
- Vorbereitung von Notmassnahmen in Zusammenarbeit mit dem Abt. Sicherheit und Umwelt.

2.3. Ereignisfall

Im Ereignisfall hat der CSO folgende Aufgaben:

- Zusammenarbeit mit den internen und externen Ereignisdiensten bei der Bewältigung von Ereignissen.
- Bearbeitung und Analyse von sicherheitsrelevanten Zwischenfällen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Sicherheit und Umwelt
- Der CSO informiert nach einem Zwischenfall die Instituts- oder die Klinikleitung und die Abteilung Sicherheit und Umwelt. Diese informiert gegebenenfalls die Behörden.



Kontakt

Dr. Christoph Weber, Sicherheit und Umwelt, Universität Zürich

Tel. +41 44 635 41 50

E-Mail: christoph.weber@uzh.ch

www.su.uzh.ch